OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650881/2/MS

Datum:

Linz, 16. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K D, B, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20. März 2017, GZ: BHWLVerk-2017-52306/7-KÖ, wegen der Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. März 2017, BHWLVerk-2017-52306/7-KÖ, wurde Vorstellung des K D, B, S (im Folgenden: Beschwedeführer), gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 22. Februar 2017, BHWLVerk-2017-52306/3-KÖ, mit dem die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen A(V), A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 2 Wochen entzogen wurde, abgewiesen und ausgesprochen, dass der mit Vorstellung bekämpfte Bescheid aufrecht bleibt.

Begründend beruft sich die belangte Behörde im Wesentlichen darauf, dass der Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 2e StVO rechtskräftig bestraft worden ist, da er am 1. Mai 2016 um 20.39 Uhr im Ortsgebiet von Bad Ischl einen Pkw mit dem Kennzeichen x auf der Grazer Straße, Höhe Nr. 27 gelenkt hat, wobei die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 43 km/h überschritten wurde. In Bindung an diese rechtskräftige Strafverfügung sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die in der Strafverfügung genannte Tat begangen habe, und sei daher die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 3 FSG für zwei Wochen zu entziehen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Eingabe vom 14. April 2017 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die wie folgt begründet wurde:
„Mein Pkw mit dem Kennzeichen x wurde am 1.5.2016 um 20.39 Uhr mit überhöhter Geschwindigkeit im Ortgebiet betrieben.
Ich, Ing. K D war nicht der Lenker des Fahrzeuges. Es wurde eine Strafe von € 170,- verhängt (Strafverfügung vom 10.11.2016), diese wurde von mir irrtümlich auch bezahlt.
Es wurde mir auf die Dauer von 2 Wochen der Führerschein entzogen (Bescheid vom 22.02.2017).
Es erfolgte eine Eintragung ins Führerscheinregister über den Entzug der Lenkberechtigung.
Diese Strafverfügung der BH Gmunden wurde fälschlicherweise ausgestellt!
Darin wurde davon ausgegangen, dass ist der Lenker des Pkw gewesen sei.
In der vorausgegangenen Lenkererhebung hatte ich jedoch mit Schreiben vom 29.07.2016 (siehe Anlage) angeführt, dass ich nicht der Lenker des Fahrzeuges war.
Da die Verhängung der Strafverfügung der BH Gmunden ein schwerer Verwaltungsfehler war und gar nicht ausgestellt hätte werden sollen, ist diese Strafverfügung und sind nachfolgende Bescheide ungültig.
Eine Entscheidung der BH Gmunden auf meinen Einspruch vom 10.11.2016 ist trotz meiner Urgenz meinerseits noch immer ausständig!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]
Abschließend wurde beantragt die Eintragung ins Führerscheinregister rückgängig zu machen und aufzuheben!

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender Sachverhalt eindeutig entnehmen ließ:
Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. November 2016 wurde der Beschwerdeführer wegen folgender Verwaltungsübertretung:
„Sie haben am 1. Mai 2016 um 20.39 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Ortsgebiet von Bad Ischl auf der Grazer Straße, Höhe 27b, gelenkt, wobei Sie die durch Vorschriftszeichen kundgemachte ‚Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)' von ‚30 km/h' um ‚43 km/h' überschritten haben."
mit einer Geldstrafe bestraft.

Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist kein Rechtsmittel erhoben, sodass die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Februar 2017 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A(V), A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides entzogen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer Vorstellung erhoben, welche mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. März 2017 abgewiesen wurde und ausgesprochen wurde, dass der Bescheid der belangten Behörde vom 22. Februar 2017 aufrecht bleibt. Dagegen richtet sich die hier zur Entscheidung aufliegende Beschwerde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Der Beschwerdeführer beantrage einerseits die Eintragung ins Führerscheinregister rückgängig zu machen und andererseits aufzuheben. Seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wird davon ausgegangen, dass das Begehren des Beschwerdeführers dahingehend zu verstehen ist, dass

der Bescheid der belangten Behörde vom 20. März 2017 infolge der in der Beschwerde genannten Gründe aufgehoben werden soll.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 B-VG gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit; gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit; wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde; gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4. erkennt. Die Eintragung ins Führerscheinregister ist unter keine der in Art. 130 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Bereiche zu subsumieren und ist diese Eintragung somit einer abgesonderten Beschwerde nicht zugänglich bzw. besteht in dieser Hinsicht keine Beschwerdelegitimation.
Im ggst. Beschwerdefall ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Aufhebung des bekämpften Bescheides begehrt und die Rückgängigmachung der Eintragung ins Führerscheinregister die Folge der Stattgabe seiner Beschwerde wäre.

Zur Beschwerde selbst ist festzustellen:
Liegt wie im hier vorliegenden Fall eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vor, ist die Behörde - im Beschwerdeverfahren das Verwaltungsgericht - jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die in der Strafverfügung genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 21. August 2014, Zl. Ra 2014/11/0027, mwN).
Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist.

Eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, kommt im Entziehungsverfahren nach dem FSG somit nicht mehr in Betracht (VwGH 30.6.2998, 98/11/0134, 12.4.1999, 98/11/0255, 11.7.2000, 2000/11/0092).
Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen betreffend das rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren hat daher im Verfahren nach dem FSG nicht mehr zu erfolgen.

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung wegen einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet im Ausmaß von mehr als 40 km/h mit einer Geldstrafe auf Grundlage des § 99 Abs. 2e StVO bestraft.

Entsprechend § 26 Abs. 3 Ziffer 1 FSG hat die erstmalige Begehung einer in § 7 Abs. 3 Ziffer 4 FSG genannten Übertretung den Entzug der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zur Folge.

In Bindung an die vorliegende rechtskräftige Strafverfügung hat der Beschwerdeführer, indem er die Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschritten hat, eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Ziffer 4 FSG gesetzt, sodass aufgrund der Bindungswirkung der Führerscheinbehörde an die rechtskräftige Strafverfügung die Lenkberechtigung aufgrund der Regelung des § 26 Abs. 3 FSG zwingend für die im bekämpften Bescheid festgelegte Dauer zu entziehen war.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung rechtskräftiger Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß